

Auf Betreiben der Gemeindevorsteher und der Vögte der Alpenossenschaften (von Schaan und Vaduz) auf sechs Jahre abgeschlossener Gesellschafts-Vertrag, wonach unter den aufgeführten Bedingungen den Mitgliedern einen Schadensersatz für ihr in den Alpen verunglücktes Vieh in Aussicht gestellt wird.

Or. (A), AlpA Vaduz, U16. – Pap. 1 Blatt 22,8/35,5 cm.

[fol. 1r] |¹

Vertrag

|² Zwischen den in den beyligenten Verzeichnis¹ unterschribenen Infidiuen^{a)} |³ wurde heute am unten gesezten Tage und Jahr auf Veranstaltung der |⁴ Gemeinds Vorsteher und Genoss Vögte auf 6 Jahre folgenten Ver- |⁵ trag abgeschlossen als:

|⁶ 1. Machen sich die in dem vorligenten Verzeichnis verbindlich, einem |⁷ der aus dieser Gesellschaft verunglückten Menschen, der sein |⁸ Vich gesund auf die Alpen getriben hat, dafür einen Schadensersatz |⁹ zu vergütten.

|¹⁰ 2. Jst mit Überzeugung einem solchen, der ein Stück Vich mit einem alten |¹¹ Schaden oder Kranckheit auf die Alp getriben hat und an selben zu |¹² Grunde gehhen^{b)} sollte, kein Entschädigung zu leisten.

|¹³ 3. Jst von Seite der Gesellschaft dem Verunglückten von jedem |¹⁴ ohne Ausnahm noch lebenten Stück, das in derselben Alp, wo das- |¹⁵ selbe zu Grunde gegangen ist, aufgetriben worden ist, 8 Kreuzer zu |¹⁶ bezahlen.

|¹⁷ 4. Alle jene unterzeichnete Vichbesitzer, sie mögen auf diese oder |¹⁸ jene Alp Vich aufgetriben haben, haben nur demselben die |¹⁹ Entschädigung zu leisten, in der Alp ^{c)} das Vich aufgetriben |²⁰ worden ist.

|²¹ 5. Was der Schadensersatz anbetrifft, hat der Verunglückte sein |²² betrefenten Schadensersatz zu leiden, so wie jeder andere.

|²³ 6. Nur solchen ist die Entschädigung zu vergütten, bey dem |²⁴ man überzeugt ist, das ein solches Stück Vich an der Plag |²⁵ oder sonst an einer unerwartheten Kranckheit, das ist |²⁶ z. B. Verschlagen, Verfallen und so weiter, wen es sonst |²⁷ mit Überzeugung gesund auf die Alp getriben worden ist.

|²⁸ 7. Jst zur Vergüttung dafür eine Zeit angenohmen, vom ^{d-)}Tag des^{-d)} Auf- |²⁹ tribes aus dem Stahl auf die Alpen bis wider zum Abtrib zum |³⁰ Stahl aus der Alp.

[fol. 1v] |¹ 8. Solten unter der Alpungszeit, das ist vom Auftrib bis wider |² zum allgemeinen Abtrib ab den Alpen, einige oder andere |³ Stück Vich ohne Ausnahm ab den Alpen

getrieben werden und ⁴ einer aus der Gesellschaft in dieser Zeit mit einem solchen Stück ⁵ noch verunglückt werden sollte, so ist demselben die Ent- ⁶ schädigung zu ersetzen. ⁷ 9. Könen in diese Gesellschaft eintreten, die nicht in der Alp- ⁸ genossenschaft einbe-
griffen sind und haben das nemliche ⁹ p(e)r Stück zu bezahlen und bey ihnen im Un-
glücksfalle ¹⁰ das gleiche zu beziehen.

¹¹ 10. Ist jedem in Unglücksfällen sein Betreffentes von den ¹² Vorstehern und Alpvögten
bey der Alprechnung anzu- ¹³ rechnen und durch die Genossvögte einzutreiben und ¹⁴
dem Verunglückten zu bezahlen.

¹⁵ Vaduz am 19^{t(e)n} Juny 1845.

a) A, anstatt Individuen. – b) A. – c) Folgt durchgestr. sie. – d-d) Über der Zeile eingeflickt.

¹ Dieses Verzeichnis fehlt. Bereits Joseph Ospelt bemerkte in seinem betreffenden 1908 erstellten Urkun-
den-Auszug: "Das Verzeichnis liegt der mir vorliegenden Urkunde nicht bei u(nd) scheint diese nur Kon-
zept zu sein".